

## **Gemeinde Pfeffingen**

Gemeindeverwaltung Hauptstrasse 68, 4148 Pfeffingen Telefon 061 756 81 20 Zuständig: Samuel von Euw Direktwahl: 061 756 81 24

E-Mail: samuel.voneuw@pfeffingen.ch

### Gesuch für die vorübergehende Benutzung der Allmend (3-fach einzureichen)

_	e, Baustelleni	nstallation, ande	erer Grund)				
Strasse					2		
Benötigte Fläche Zeit der Benutzung Gesuchsteller/in			L x B = m <sup>2</sup> Beginn: Voraussichtliche Dauer bis:  Name: Tel				
		Adresse:					
Datum	Datum Unterschrift Gesuchsteller/in						
Beilage - Situ	uationsplan m	it eingezeichne	ter und verma	asster Benut	zungsfläche	(3-fach)	
<b>Bewilligung</b> erteilt am, gestützt auf § 38 des Strassenreglements Pfeffingen vom 24. Juni 2008.							
						zung der Allmend erteilt (siehe <b>Schlussabnahme</b> zu melden.	
Beanspruchte Fläche m <sup>2</sup>							
Benutzungsdau	ıer		Woche(n)				
Gebühren	Grundgebüh	Grundgebühr CHF					
	Benutzungsgebühr pro Woche und m² -> CHF 0.50 (CHF 0.50 x x) CHF						
	Total		CHF				
			<del></del>				
						GEMEINDERATES	
				Der Pr	äsident	Der Verwalter	
Exemplar für: - Gesuchsteller/ir - Werkhof - Akten Gemeind				Dr. Rub	oen Perren	Walter Speranza	
	erfügung kanı	n innert 10 Tage pie der angefoc				et beim Regierungsrat Beschwer-	
Schlussab	nahme						
Datum der Sch	nlussabnahn	ne					
Beanstandungen						keine	
Frist zur Behe	bung						
Unterschriften Gesuch:		suchsteller/in		Bauverwaltung Pfef		gen	

# Allgemeine Bedingungen der Gemeinde Pfeffingen für die Benutzung der Allmend



#### 1. Beanspruchung der Allmend

Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der Allmend wie temporäre Verkaufsstände, Ausstellungen, Baustelleninstallationen, Mulden und dergleichen ist nur mit Bewilligung des Gemeinderates zulässig.

Baustelleninstallationen, Mulden, Materiallagerungen und dergleichen müssen, soweit sie sich auf öffentlichem Areal befinden, bei Dunkelheit und Nebel mit gelbem Licht beleuchtet werden. Die für die Strassensignalisation geltenden Vorschriften sind einzuhalten. Die Durchfahrtsbreite hat mindestens 3.00 m zu betragen.

#### 2. Gebühren für die vorübergehende Benutzung der Allmend

Der Gebührenrahmen richtet sich je nach zeitlicher und flächenmässiger Beanspruchung des öffentlichen Areals zwischen CHF 50.00 und CHF 1'000.00.

Grundgebühr CHF 50.00

Benutzungsgebühr CHF 0.50 pro Woche und m² (im Minimum CHF 10.00 pro Woche)

#### 3. Schonung des öffentlichen Eigentums

Es ist untersagt, die Allmend als Werkplatz für die Bearbeitung von Baumaterialien zu benutzen. Beton und Mörtel dürfen nur auf einer wasserundurchlässigen Unterlage verarbeitet werden. Zement- und sandhaltiges Wasser darf nicht in die Strassenentwässerungsschächte geleitet werden. Alle Einrichtungen der Gemeinde (Hydranten, Schieber, Strassensammler und dergleichen) müssen stets sichtbar und zugänglich sein.

#### 4. Räumung und Instandstellung

Die beanspruchte Allmend ist nach der Benutzung wieder zu räumen, zu reinigen sowie instand zu stellen und anschliessend der Gemeinde zur Schlussabnahme zu melden. Bei mangelhaften Reinigungs- und Instandstellungsarbeiten werden nachträgliche Aufwendungen der Gemeinde dem Gesuchsteller / der Gesuchstellerin in Rechnung gestellt.